



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.06.2019

Verlegärzte – Vertragskündigung durch die Kassenärztliche Vereinigung

Der arztbegleitete Patiententransport durch sogenannte Verlegungsnotärzte ist ein wichtiger Bestandteil der Patientenversorgung in Bayern, gerade in ländlichen Räumen wie dem Allgäu. Leider steht dieses System, obwohl im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) verankert, durch eine einseitige Kündigung der Kassenärztlichen Vereinigung nun vor dem Aus.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung Kenntnis davon erhalten, dass die Vereinbarung zwischen den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) seitens der KVB in Bezug auf die Mitwirkung von Notärzten an arztbegleiteten Patiententransporten (Verlegungsarztendienst – VAD) beendet worden ist?
2. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis davon erhalten, dass die Kassenärztliche Vereinigung Bayern die Verträge für die Bereitstellung der Verlegärzte gekündigt hat?
b) Wenn ja, welche Kündigungsgründe dafür sind der Staatsregierung bekannt?
3. Welche Möglichkeiten der Weiterführung und Sicherstellung des gesetzlich verankerten Angebots eines arztbegleiteten Patiententransports durch sogenannte Verlegärzte sieht die Staatsregierung?
4. a) Welche Bedingungen und Kriterien werden an den arztbegleiteten Patiententransport der Verlegungsärzte gestellt?
b) Wer (welcher Vertragspartner) ist in der jeweiligen Verantwortung, diese zu erfüllen?
5. Welche Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sicherstellung des arztbegleiteten Patiententransports werden durch die Staatsregierung ergriffen, um die Sicherstellung des arztbegleiteten Patiententransports insbesondere im ländlichen Raum aufrechterhalten zu können?
6. Wie will die Staatsregierung vor dem Hintergrund des, aufgrund der angestrebten Bereinigung der Krankenhauslandschaft, steigenden Bedarfs an arztbegleiteten Patiententransporten vermeiden, dass bei Wegfall der Verlegungsärzte diese Transporte ersatzweise von Notärzten durchgeführt werden, die dann für ihre regulären Aufgaben im Rettungsdienst währenddessen nicht mehr zur Verfügung stehen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.07.2019

- 1. Hat die Staatsregierung Kenntnis davon erhalten, dass die Vereinbarung zwischen den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern (KVB) seitens der KVB in Bezug auf die Mitwirkung von Notärzten an arztbegleiteten Patiententransporten (Verlegungsarztendienst – VAD) beendet worden ist?**

Die Staatsregierung hat Kenntnis davon erhalten, dass die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB) ihre mit neun von zehn Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF), in deren Rettungsdienstbereich ein Standort für Verlegungsärzte eingerichtet ist, getroffene Vereinbarung über die Mitwirkung von Ärzten im Verlegungsarztendienst gekündigt hat.

- 2. a) Hat die Staatsregierung Kenntnis davon erhalten, dass die Kassenärztliche Vereinigung Bayern die Verträge für die Bereitstellung der Verlegärzte gekündigt hat?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- b) Wenn ja, welche Kündigungsgründe dafür sind der Staatsregierung bekannt?**

Der arztbegleitete Patiententransport unter Nutzung von Verlegungsarzt-Einsatzfahrzeugen (VEF) wird in der Praxis nicht durchgehend so umgesetzt, wie dies im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vorgesehen ist. Dies liegt u. a. auch an der Finanzierung. Im Ergebnis fordern die Krankenhäuser oftmals nicht das VEF mit Verlegungsarzt, sondern ein Notarzt-Einsatzfahrzeug mit Notarzt an, da sie so den Patienten nach ihrer Wahrnehmung schneller verlegen können. Dadurch wird allerdings die notärztliche Versorgung zusätzlich belastet. Nicht zuletzt die Bestrebungen der Deutschen Rentenversicherung, eine selbstständige ärztliche Tätigkeit mit Verweis auf die fixe Stundenpauschale als sozialversicherungspflichtige abhängige Beschäftigung einzuordnen, hat nach Auffassung der KVB dazu geführt, dass das Interesse qualifizierter selbstständig tätiger Ärzte an einer Mitwirkung im Verlegungsarztendienst in den vergangenen Jahren sehr deutlich zurückgegangen sei.

- 3. Welche Möglichkeiten der Weiterführung und Sicherstellung des gesetzlich verankerten Angebots eines arztbegleiteten Patiententransports durch sogenannte Verlegärzte sieht die Staatsregierung?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 a verwiesen. Somit bedarf es Lösungen auf regionaler Ebene. Im Übrigen wird der Verlegungsarztendienst an einem der zehn VEF-Standorte schon seit längerem nicht mehr von der KVB sichergestellt.

- 4. a) Welche Bedingungen und Kriterien werden an den arztbegleiteten Patiententransport der Verlegungsärzte gestellt?**

Gemäß den Regelungen des BayRDG werden die Festlegung von Verlegungsarztstandorten sowie die Entscheidungen über deren Dienstbereiche und die Vorhaltung von VEF von den ZRF im Einvernehmen mit der KVB getroffen.

Die Arztbegleitung wird grundsätzlich durch Verlegungsärzte sichergestellt. Verlegungsärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die neben der Notarztqualifikation über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den arztbegleiteten Patiententransport verfügen, welche von der Bayerischen Landesärztekammer festgelegt werden. Soweit ein Krankenhaus die Kosten des Transports zu tragen hat, kann die Transportbeglei-

tung auch durch einen geeigneten Krankenhausarzt mit Notarztqualifikation übernommen werden.

Der ZRF beauftragt die KVB damit, die Mitwirkung von Verlegungsärzten sicherzustellen. Soweit diese hierzu nicht bereit oder in der Lage ist, beauftragt er Dritte damit, die Mitwirkung von Verlegungsärzten sicherzustellen, oder stellt sie selbst oder durch seine Verbandsmitglieder sicher.

b) Wer (welcher Vertragspartner) ist in der jeweiligen Verantwortung, diese zu erfüllen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 a verwiesen.

5. Welche Förderungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sicherstellung des arztbegleiteten Patiententransports werden durch die Staatsregierung ergriffen, um die Sicherstellung des arztbegleiteten Patiententransports insbesondere im ländlichen Raum aufrechterhalten zu können?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat eine Arbeitsgruppe des Rettungsdienstausschusses gemäß Art. 10 BayRDG damit beauftragt, die Möglichkeiten der Weiterentwicklung des arztbegleiteten Patiententransports zu prüfen.

6. Wie will die Staatsregierung vor dem Hintergrund des, aufgrund der angestrebten Bereinigung der Krankenhauslandschaft, steigenden Bedarfs an arztbegleiteten Patiententransporten vermeiden, dass bei Wegfall der Verlegungsärzte diese Transporte ersatzweise von Notärzten durchgeführt werden, die dann für ihre regulären Aufgaben im Rettungsdienst währenddessen nicht mehr zur Verfügung stehen?

Aufgrund der gesetzlichen Sicherstellungspflicht durch die ZRF ist weiterhin der Verlegungsarztendienst gewährleistet, auch wenn er nicht mehr von der KVB gestellt wird. Im Übrigen befasst sich die in der Antwort zu Frage 5 genannte Arbeitsgruppe auch mit der Problemstellung einer zu häufigen Anforderung von Notärzten für arztbegleitete Patiententransporte.